



Brüssel, den 10.4.2019
COM(2019) 195 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des
Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,
DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE
INVESTITIONSBANK**

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts
des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

1. EINFÜHRUNG

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des von der Regierung des Vereinigten Königreichs gebilligten und vom Europäischen Rat (Artikel 50) am 25. November 2018 angenommenen Austrittsabkommens die beste Lösung ist. Die Kommission richtet ihre Anstrengungen deshalb weiter auf diese Lösung. Dennoch wird ein ungeordneter Austritt zwei Tage vor Ablauf der vom Europäischen Rat auf den 12. April 2019 verlängerten Frist¹ immer wahrscheinlicher. Diese Mitteilung beinhaltet eine Bestandsaufnahme der seit 2017 laufenden intensiven Vorbereitungen auf dieses Szenario.

Die Kommission hat alle Interessenträger – unter anderem in den drei Mitteilungen über die Brexit-Vorbereitungen vom 19. Juli 2018,² vom 13. November 2018³ und vom 19. Dezember 2018⁴ – wiederholt darauf hingewiesen, dass ein No-Deal-Szenario zu erheblichen Störungen führen würde. Diese Einschätzung hat sich nicht geändert. Bei einem No-Deal-Szenario wird es nicht möglich sein, den im Austrittsabkommen vorgesehenen geordneten Übergang nachzubilden.

Deshalb haben die EU-Organe, die Verwaltungen aller Ebenen der Mitgliedstaaten und alle Interessenträger zusammengearbeitet, um die Auswirkungen eines No-Deal-Szenarios abzumildern. Aufgrund dieser kollektiven Anstrengungen ist die EU heute auf einen ungeordneten Austritt vorbereitet.

Die auf europäischer und nationaler Ebene getroffenen Notfallmaßnahmen beruhen auf den in der Mitteilung vom 13. November 2018 dargelegten allgemeinen Grundsätzen. Notfallmaßnahmen bilden nicht die Vorteile einer Mitgliedschaft in der Union oder die im Austrittsabkommen vorgesehenen Bedingungen für den Übergangszeitraum nach. Sie sind vorübergehender Art und wurden von der Europäischen Union einseitig zur Wahrung ihrer Interessen getroffen, wobei die in den Verträgen verankerte Aufteilung der Zuständigkeiten sowie der Grundsatz der Subsidiarität uneingeschränkt geachtet werden.

¹ Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1).

² COM(2018) 556.

³ COM(2018) 880.

⁴ COM(2018) 890.

Bei einem No-Deal-Szenario bieten diese zeitlich befristeten Notfallmaßnahmen dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit, sich mit den drei wichtigsten trennungsspezifischen Aspekten zu befassen, die die Voraussetzung für Gespräche über die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich bilden. Wie Präsident Juncker am 3. April 2019 vor dem Europäischen Parlament erklärt hat,⁵ bestehen diese Aspekte darin, dass erstens die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der EU-27 und des Vereinigten Königreichs, die ihr Recht auf Freizügigkeit vor dem Austritt ausgeübt haben, weiterhin zu wahren und zu schützen sind, dass zweitens das Vereinigte Königreich seinen finanziellen Verpflichtungen, die es als Mitgliedstaat eingegangen sei, nachzukommen hat, und dass drittens eine Lösung gefunden werden muss, um den Frieden auf der irischen Insel und die Integrität des Binnenmarkts zu wahren. Das Vereinigte Königreich muss den Wortlaut und den Geist des Karfreitagsabkommens uneingeschränkt achten.

2. DIE VORBEREITUNGEN AUF DEN NOTFALL SIND ABGESCHLOSSEN

Die Organe und Einrichtungen der EU, die nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Wirtschaftsbeteiligte haben gemeinsam Vorkehrungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs getroffen. All diese Akteure sind gefordert, sich ihrer Verantwortung zu stellen und sich auf einen Austritt ohne Abkommen vorzubereiten, um dessen schlimmsten Auswirkungen abzumildern.

Die Organe und Einrichtungen der EU und die 27 in der EU verbleibenden Mitgliedstaaten haben sich seit Dezember 2017 aktiv auf ein No-Deal-Szenario vorbereitet. Neben den drei Mitteilungen, die politische Leitlinien zu dem zu befolgenden Ansatz enthalten, hat die Kommission 92 Mitteilungen⁶ veröffentlicht, um Interessenträger und Behörden bei der Vorbereitung zu unterstützen. Außerdem hat sie 19 Legislativvorschläge vorgelegt, von denen 18 angenommen wurden und ab dem Austrittsdatum gelten werden; der verbleibende Vorschlag zum EU-Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird rückwirkend ab dem Datum des Austritts gelten, sobald er fertiggestellt ist.⁷ Die Kommission hat außerdem 45 Rechtsakte ohne Gesetzescharakter in einer Reihe von Politikbereichen angenommen.⁸

Die Kommission hat mit den Mitgliedstaaten der EU-27 auf fachlicher Ebene umfassende Beratungen über die Vorbereitung auf den Brexit und die Notfallvorsorge geführt. Bei diesen Beratungen ging es sowohl um allgemeine Fragen als auch um besondere sektorspezifische, rechtliche und verwaltungstechnische Aspekte. Vertreter der Kommission haben die Hauptstädte aller Mitgliedstaaten der EU-27 besucht, um Klarheit über die Vorbereitungs- und Notfallmaßnahmen der Kommission zu schaffen und nationale Vorbereitungs- und Notfallpläne zu erörtern. Bei den Besuchen zeigte sich, dass die Mitgliedstaaten auf alle Szenarien in hohem Maße vorbereitet sind.

⁵ Erklärung von Präsident Juncker zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf der Plenartagung des Europäischen Parlaments, Brüssel, 3. April 2019, http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-19-1970_en.htm.

⁶ https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de.

⁷ Das Europäische Parlament wird dem Vorschlag voraussichtlich auf seiner Plenarsitzung am 15. April 2019 zustimmen.

⁸ Die Annahme 19 weiterer Rechtsakte ohne Gesetzescharakter steht in Erwartung von Vorlagen des Vereinigten Königreichs und anderer externer Akteure noch aus.

Zu den Schlüsselbereichen, in denen Notfallmaßnahmen notwendig wurden, zählen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger (soziale Sicherheit, Aufenthaltsrechte und Reisen), der Verkehr (grundlegende Konnektivität und Sicherheit), die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, das Management der neuen Außengrenzen der Union mit dem Vereinigten Königreich, die Fischerei und der Haushalt der Union. Auch in anderen ausgewählten Bereichen haben die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen.

Die Mitgliedstaaten gewähren in Anlehnung an die von der Kommission empfohlene großzügige Regelung weiterhin (vorübergehende oder dauerhafte) Aufenthaltsrechte für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die zum Zeitpunkt des Austritts in der EU ansässig sind.⁹

Der Schutz der Sozialversicherungsansprüche, die Bürger für die Zeit vor dem Austritt gegenüber dem Vereinigten Königreich haben, ist gewährleistet. Mit der Notfallmaßnahmen-Verordnung wird sichergestellt, dass für die von ihr erfassten Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Gleichstellung und der Zusammenrechnung von vor dem Austritt liegenden Sachverhalten und Ereignissen bzw. Wohn-, Versicherungs- oder Arbeitszeiten gewahrt werden.¹⁰ Die Mitgliedstaaten ergreifen auch Maßnahmen auf nationaler Ebene, um den Schutz der Sozialversicherungsansprüche für die betroffenen Bürger nach dem Austritt zu gewährleisten.

Die Union hat auch beschlossen, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bei Reisen in die EU für Kurzaufenthalte von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen kein Visum benötigen, vorausgesetzt, das Vereinigte Königreich gewährt allen Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten der EU-27 dieselbe Behandlung.¹¹

Ferner gibt es Notfallmaßnahmen-Verordnungen, mit denen wesentliche Verkehrsverbindungen in Bezug auf die wichtigsten Verkehrsträger aufrechterhalten werden sollen: Dies betrifft sowohl den Personen- als auch den Güterverkehr¹² per Luft¹³, Schiene¹⁴ und Straße.

⁹ Eine Liste der britischen Staatsangehörigen in den EU-Mitgliedstaaten gewährten Aufenthaltsrechte ist auf folgender Website der Kommission verfügbar: https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/residence-rights-uk-nationals-eu-member-states_en.

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 35).

¹¹ Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Die förmliche Annahme wird in den kommenden Tagen erfolgen.

¹² Verordnung (EU) 2019/501 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 39).

¹³ Verordnung (EU) 2019/494 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 11) und Verordnung (EU) 2019/502 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 49).

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union erfolgt die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit nicht mehr auf der Grundlage des EU-Rechts, sondern auf der Grundlage multilateraler internationaler Übereinkommen. Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten haben gemeinsam geeignete Instrumente ermittelt, die in diesem Zusammenhang eingesetzt werden können. Die Mitgliedstaaten haben erhebliche Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass diese Instrumente bis zum Austrittsdatum einsatzfähig sind.

Die Mitgliedstaaten haben eng mit den EU-Organen zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass die Integrität des Binnenmarkts gewahrt wird. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit haben sie geeignete Infrastrukturen und Ressourcen für die Anwendung von Zollformalitäten und -kontrollen sowie für gesundheitsspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Kontrollen von Waren an der Grenze geschaffen.

Im Finanzsektor wurde nur eine begrenzte Zahl von EU-Maßnahmen als notwendig erachtet, um die Risiken für die Finanzstabilität in der Europäischen Union zu minimieren. Diese Einschätzung stützt sich auf eine gemeinsame Analyse der Risiken eines No-Deal-Szenarios, die von der Kommission, der Europäischen Zentralbank, dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss und den europäischen Aufsichtsbehörden vorgenommen wurde, und die Analyse einer gemeinsamen technischen Gruppe der Europäischen Zentralbank und der Bank of England.

Im Hinblick auf Fischereitätigkeiten werden die getroffenen Maßnahmen den gegenseitigen Zugang von Schiffen der Union und des Vereinigten Königreichs zu ihren jeweiligen Gewässern bis Ende 2019 ermöglichen¹⁵, sofern das Vereinigte Königreich Schiffen der Union Zugang gewährt und die Verordnung über die Fangmöglichkeiten von 2019¹⁶ einhält. Sollte dies nicht der Fall sein, wird Fischern aus der EU finanzielle Unterstützung zur Verfügung stehen, wenn sie ihre Tätigkeit vorübergehend einstellen müssen.¹⁷

All diese Maßnahmen werden eine Zeit lang die größten Störungen, die sich aus einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs ergeben, abschwächen; siehe dazu das Diagramm in Anhang 1 dieser Mitteilung.

¹⁴ Verordnung (EU) 2019/503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 60).

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/498 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 25).

¹⁶ Verordnung (EU) 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1) sowie Verordnung (EU) 2018/2025 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2019 und 2020 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 7).

¹⁷ Verordnung (EU) 2019/497 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 22).

3. HAUSHALTSPLAN 2019 UND ZUSÄTZLICHE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Notfallmaßnahmen-Verordnung angenommen, die vorsieht, dass die Zahlung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der EU an britische Empfänger bis Ende 2019 fortgesetzt werden kann, sofern das Vereinigte Königreich seine Haushaltsbeiträge für 2019 weiter zahlt und die Durchführung der erforderlichen Audits und Kontrollen ermöglicht.¹⁸ Sollte sich das Vereinigte Königreich weigern, gemäß der vorgeschlagenen Notfallverordnung zur Finanzierung des Haushaltsplans 2019 beizutragen, wird die Kommission zu gegebener Zeit den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen, um die sich hieraus ergebende Finanzierungslücke zu schließen. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission das Parlament und den Rat auf, den Vorschlag förmlich anzunehmen.

Die Union hat entschieden, dass bestimmte Tätigkeiten selbst ohne diese Beiträge auf jeden Fall fortgesetzt werden sollen. Das Programm PEACE IV und das Kooperationsprogramm Vereinigtes Königreich-Irland werden fortgesetzt, da sie den Frieden in Nordirland und Irland wesentlich unterstützen.¹⁹ Auch können alle laufenden Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+, die vor dem Austrittsdatum begonnen haben und an denen das Vereinigte Königreich beteiligt ist, abgeschlossen werden, um Störungen sowohl für Studierende als auch für entsendende und aufnehmende Einrichtungen zu vermeiden.²⁰

Zudem haben Unternehmensverbände und Interessenträger geltend gemacht, dass eine finanzielle Unterstützung durch die Union erforderlich sein könnte, um die wirtschaftlichen Auswirkungen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union abzumildern. Die Auswirkungen eines No-Deal-Brexits werden in der gesamten Europäischen Union zu spüren sein, wobei einige Regionen und Wirtschaftssektoren natürlich besonders stark betroffen sein werden.

Erstens werden erhebliche Kosten für die Mitgliedstaaten entstehen, die an das Vereinigte Königreich angrenzen. Obschon alle Mitgliedstaaten Grenzkontrollen und Kontrollen im Zusammenhang mit zollrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften sowie anderen Sicherheitsnormen werden durchführen müssen, wird deren Umfang für einige Mitgliedstaaten besonders hoch ausfallen. Aus diesem Grund mussten sie neue Grenzkontrollstellen errichten oder bestehende modernisieren. Zweitens werden die wirtschaftlichen Kosten für Sektoren, die am meisten an das Vereinigte Königreich gebunden sind, besonders hoch sein. Dies gilt beispielsweise für Exporteure von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die auf den britischen Markt ausgerichtet sind, für Fischereibetriebe, die

¹⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (COM(2019) 64 final). Der Vorschlag wurde vom Rat gebilligt.

¹⁹ Verordnung (EU) 2019/491 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Ermöglichung der Fortsetzung der Programme für die territoriale Zusammenarbeit PEACE IV (Irland-Vereinigtes Königreich) und Vereinigtes Königreich-Irland (Irland-Nordirland-Schottland) vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) 2019/499 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 32).

vom Zugang zu britischen Gewässern abhängig sind, und für Tourismusunternehmen in Regionen, die bei britischen Touristen beliebt sind. Drittens ist im Laufe der Vorbereitungsarbeiten der Kommission klar geworden, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Handel mit dem Vereinigten Königreich treiben, weniger gut gerüstet sind als Großunternehmen. KMU verfügen mitunter nicht über die administrativen und rechtlichen Kapazitäten, um einen vollständigen Notfallplan umzusetzen.

Zwar ist die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung offensichtlich, doch müssen die Sachzwänge, die sich aus einem Austritt ohne Abkommen ergeben, berücksichtigt werden. Die Kommission vertritt nach wie vor die Auffassung, dass das Vereinigte Königreich in allen Szenarien weiterhin an seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union gebunden ist, und die Europäische Union wird ihren eigenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Vereinigten Königreich nachkommen, und zwar auch im Falle eines harten Brexits.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission sondiert, wie die bestehenden Programme und Instrumente des Unionshaushalts nach etwaigen erforderlichen Anpassungen im Falle eines No-Deal-Szenarios eingesetzt werden könnten. Damit sollen die Auswirkungen in den am stärksten betroffenen Bereichen im Rahmen der verfügbaren Mittel abgemildert werden. Diese Maßnahmen werden unter gebührender Berücksichtigung der Anpassungen auf der Ausgaben- und der Einnahmenseite des Haushaltsplans der EU vorgeschlagen, die sich aus einem ungeordneten Austritt ergeben könnten, wobei die bestehenden Haushaltsinstrumente und verfügbaren Mittel in vollem Umfang genutzt werden sollen. Durch die Anpassung bestimmter Strukturfonds, die Aktivierung von Maßnahmen gegen Störungen auf den Agrarmärkten auf der Grundlage der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation²¹, einschließlich der Inanspruchnahme aller möglichen Finanzquellen, und die Nutzung spezifischer Instrumente wie des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (COSME), des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), des Solidaritätsfonds und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) könnten im Falle eines harten Brexits zusätzliche zweckgebundene Mittel bereitgestellt werden.

Damit betroffene Interessenträger wie kleine und mittlere Unternehmen, die in erheblichem Maße an das Vereinigte Königreich gebunden sind, eine unmittelbarere Unterstützung erhalten können, bieten die EU-Beihilfavorschriften flexible Lösungen für nationale Unterstützungsmaßnahmen.

4. LEITLINIEN FÜR EINEN KOORDINIERTEN ANSATZ NACH EINEM UNGEORDNETEN AUSTRITT

Die Einheit und Solidarität, die die Mitgliedstaaten der EU-27 während der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich gezeigt haben, und die Vorbereitungen auf den Austritt haben trotz der unterschiedlichen wirtschaftlichen Bindung an das Vereinigte Königreich unionsweit einen gemeinsamen Zweck erfüllt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Maßnahmen, die im Anschluss an einen ungeordneten Austritt ergriffen werden, koordiniert und kohärent bleiben. Diese Einheit

²¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

stärkt die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen, sichert unsere gemeinsamen Regeln sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen, erhöht die Vorhersehbarkeit für diejenigen, die am stärksten betroffen sind, und wahrt die Verhandlungsziele der Union für Gespräche über die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich. Daher sind bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich zu vermeiden.

Um die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Notfallmaßnahmen noch mehr zu unterstützen und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen reibungslos durchgeführt werden und dass ein koordinierter Ansatz erreicht und aufrechterhalten wird, stellt die Kommission heute in folgenden fünf Schlüsselbereichen zusätzliche Leitlinien bereit:

- Aufenthalts- und Sozialversicherungsansprüche der Bürgerinnen und Bürger,
- polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen,
- Arzneimittel und Medizinprodukte,
- Fischereitätigkeiten und
- Datenschutz.

Die Kommission wird bei Bedarf weitere Leitlinien bereitstellen. Die Kommission steht den Mitgliedstaaten der EU-27 weiterhin zur Verfügung, um Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines ungeordneten Austritts zu erörtern; somit wird die transparente und intensive Zusammenarbeit fortgesetzt, die die Zeit der Verhandlungen geprägt hat. In der Zeit nach dem Austritt sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und untereinander alle auftretenden vorhergesehenen und unvorhergesehenen Probleme melden und bewährte Verfahren für deren Behebung mitteilen, damit alle Mitgliedstaaten davon profitieren können. Für den unmittelbar an den Austritt anschließenden Zeitraum hat die Kommission ein Call-Center für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten eingerichtet, um sie in Sachfragen zu beraten. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und andere Interessenträger in der EU können sich bei Fragen an Europe Direct wenden (EU-weit gebührenfrei unter der Nummer 00 800 6 7 8 9 10 11).

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Seit dem Referendum im Vereinigten Königreich am 23. Juni 2016 hat die Union stets ihr Bedauern über und ihren Respekt für die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Union auszutreten, zum Ausdruck gebracht. Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass ein geordneter Austritt gemäß dem Austrittsabkommen die bestmögliche Option darstellt. Ein ungeordneter Austritt lässt sich jedoch nur vermeiden, wenn das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen ratifiziert.

Die EU hat daher die notwendigen Vorbereitungen auf einen Austritt ohne Abkommen getroffen, wenngleich sie sich weiterhin entschlossen dafür einsetzt, dieses Szenario zu vermeiden. Einheit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sind nach wie vor gefordert, um den neuen Herausforderungen zu begegnen und die Grundwerte der Union auch künftig zu wahren.

Brüssel, den 10.4.2019
COM(2019) 195 final

ANNEX 1

ANHANG

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des
Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

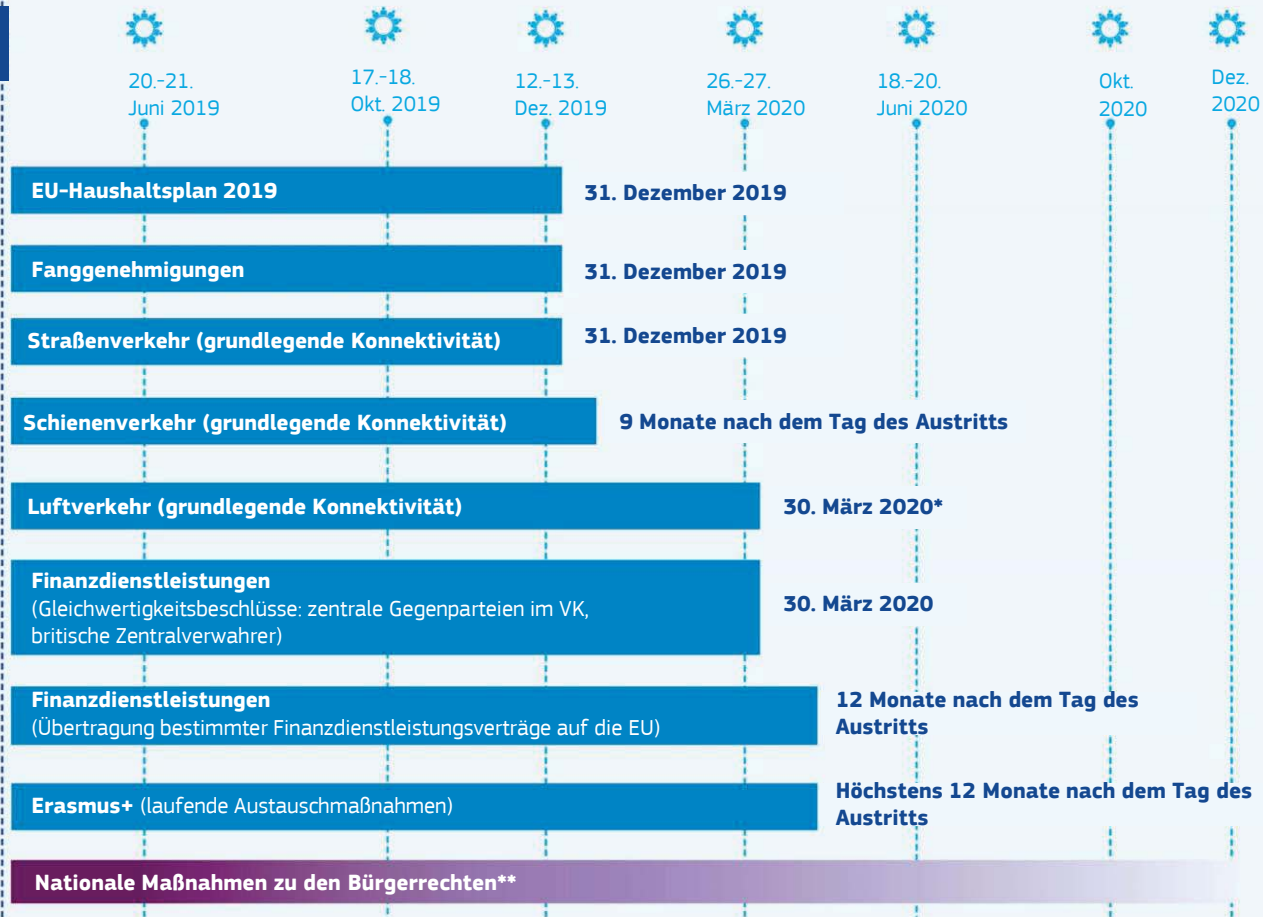
Zeitplan für die wichtigsten Notfallmaßnahmen der EU



ZEITPLAN FÜR DIE WICHTIGSTEN NOTFALLMAßNAHMEN DER EU

April 2019

Tag des Austritts



Sitzungen des Europäischen Rates

* oder der Tag, an dem die EU ein Luftverkehrsabkommen mit dem Vereinigten Königreich unterzeichnet, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Für einige Maßnahmen ist eine kürzere Frist vorgesehen.

** Die Laufzeit der nationalen Notfallmaßnahmen ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich.

Brüssel, den 10.4.2019
COM(2019) 195 final

ANNEX 2

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des
Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

**Aufenthaltsrechte und Ansprüche der sozialen Sicherheit für die Bürger:
Koordinierter Ansatz im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der
Union ohne Abkommen**

1. EINLEITUNG

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens, dem die Regierung des Vereinigten Königreichs zugestimmt und das der Europäische Rat (Artikel 50) am 25. November 2018 gebilligt hat, die beste Lösung ist. Die Kommission setzt sich weiterhin für dieses Ziel ein. Zwei Tage vor Ablauf der vom Europäischen Rat bis zum 12. April 2019 verlängerten Frist¹ ist ein ungeordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union jedoch deutlich wahrscheinlicher geworden.

2. AUFENTHALTSRECHTE DER BÜRGER

Ab dem Austrittsdatum werden in der EU ansässige Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs² keine EU-Bürger mehr sein und somit das Recht auf Freizügigkeit nicht mehr wahrnehmen können.³ Sie unterliegen dann automatisch den allgemeinen Vorschriften, die für Drittstaatsangehörige in der EU gelten. Umgekehrt sind im Vereinigten Königreich ansässige EU-Bürger nicht länger durch die EU-Vorschriften über die Freizügigkeit geschützt. Dies wird sich auf die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis dieser Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und dieser EU-Bürger an ihrem derzeitigen Wohnsitz auswirken.

2.1. Gewährleistung eines fortbestehenden Aufenthaltsrechts für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die sich bereits in der EU aufhalten

Die Kommission hat stets deutlich gemacht, dass der Schutz der Rechtsstellung der derzeit in der EU ansässigen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs eine Priorität darstellt, und hat die Mitgliedstaaten aufgerufen, ihnen gegenüber großzügig zu verfahren. Was das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs in den Mitgliedstaaten der EU-27 betrifft, gibt es unterschiedliche Situationen. Für manche Situationen wurden nationale Notfallmaßnahmen ergriffen, andere sind durch bestehende Vorschriften angemessen geregelt.

In den zurückliegenden Monaten haben die Mitgliedstaaten der EU-27 im Rahmen eines von der Kommission koordinierten Verfahrens nationale Notfallmaßnahmen erarbeitet, um **sicherzustellen, dass sich alle Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die zum Zeitpunkt des Austritts bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat ansässig sind, in der Zeit unmittelbar nach einem ungeordneten Austritt weiterhin**

¹ Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80I vom 22.3.2019, S. 1).

² Der Ausdruck „Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs“ umfasst auch deren Familienangehörige aus Drittländern, die zum Zeitpunkt des Austritts bereits im jeweiligen Aufnahmestaat ansässig waren.

³ Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die auch die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, sind weiterhin EU-Bürger und behalten ihre Freizügigkeitsrechte in vollem Umfang.

rechtmäßig in der EU aufhalten können. Durch diese Maßnahmen werden auch Grenzübertritte an den Binnen- und Außengrenzen der EU unmittelbar nach dem Austritt erleichtert.

Zwar soll durch die freiwillige Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten ein kohärentes Vorgehen gewährleistet werden, doch können sich die von den Mitgliedstaaten gewählten Ansätze und Verfahren je nach der dortigen Situation unterscheiden. So sieht sich jeder Mitgliedstaat anderen Herausforderungen gegenüber, je nachdem, wie viele Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs in seinem Hoheitsgebiet ansässig sind und welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten.

Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Schritte unternommen, um ihre jeweiligen nationalen Maßnahmen rechtzeitig zu erlassen, und haben die Kommission entsprechend informiert. Die Kommission veröffentlicht eine laufend aktualisierte Übersicht über die nationalen Maßnahmen der Mitgliedstaaten der EU-27 auf ihren Webseiten zur Vorbereitung auf den Brexit⁴, um die in der Union ansässigen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs über ihre Rechte zu informieren. Auf nationaler Ebene ergreifen die Mitgliedstaaten zahlreiche Maßnahmen, um die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs zu erreichen.⁵ Die Kommission stellt fest, dass die erforderlichen Maßnahmen bereits getroffen wurden. **Gleichzeitig ruft sie die Mitgliedstaaten, die ihre Annahmeverfahren noch nicht abgeschlossen haben, dazu auf, dies so schnell wie möglich zu tun.**

Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten stimmen weitgehend überein, wobei einige Unterschiede beim genauen Geltungsbereich für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bestehen, die bereits im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats ansässig sind. Die meisten Mitgliedstaaten haben sich für eine Form der gezielten dauerhaften oder befristeten nationalen „Legalisierung“ entschieden. Beim künftigen Status und den künftigen Rechten haben sich viele Mitgliedstaaten an der Freizügigkeitsrichtlinie⁶ oder dem Austrittsabkommen orientiert. Eine Reihe von Mitgliedstaaten betont auch, dass der Grundsatz der Gegenseitigkeit seitens des Vereinigten Königreichs ein wichtiges Leitmotiv bei ihren nationalen Maßnahmen ist.

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die bereits seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in einem Mitgliedstaat ansässig sind, können die **Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der EU erlangen**, sofern sie die Bedingungen

⁴ https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/residence-rights-uk-nationals-eu-member-states_en

⁵ Nahezu alle Mitgliedstaaten stehen in Kontakt mit den britischen Botschaften und Konsulaten. Manche kommunizieren auch über spezielle Websites zu Aufenthaltsfragen und über soziale Medien. Andere veröffentlichen Broschüren, richten Brexit-Hotlines ein, wenden sich an NRO und Arbeitgeberverbände. Einige Mitgliedstaaten kontaktieren auch jeden einzelnen in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs.

⁶ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

der Richtlinie 2003/109/EG⁷ erfüllen. Hierbei handelt es sich um einen im Unionsrecht⁸ verankerten festen Status im Wohnsitzmitgliedstaat, der die Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats ebenso garantiert wie das Recht, zum Leben, Arbeiten oder Studieren in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu ziehen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.⁹ Die Kommission erinnert daran, dass ihrer Auffassung nach Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs in einem Mitgliedstaat der EU-27 vor dem Austrittsdatum als rechtmäßige Aufenthalte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2003/109/EG über die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen gelten sollten.¹⁰

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zu prüfen, um die Rechtmäßigkeit des fortgesetzten Aufenthalts aller Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die sich zum Austrittsdatum rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der EU-27 aufhalten (insbesondere für diejenigen, die seit weniger als fünf Jahren in einem Mitgliedstaat ansässig sind), zu gewährleisten, wenn die befristeten Notfallmaßnahmen auslaufen. Wurde nicht von vornherein ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährt, kann dieser Zeitpunkt je nach dem von dem betreffenden Mitgliedstaat gewählten Ansatz einige Monate bis mehrere Jahre nach dem Austritt liegen.

2.2. Rechte von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die nach dem Austrittsdatum in die EU kommen

Für **Kurzaufenthalte** (bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen) haben sich das Europäische Parlament und der Rat darauf geeinigt, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs¹¹ von der Visumpflicht zu befreien, sofern das Vereinigte Königreich dies im Gegenzug auch für EU-Bürger zusichert.¹²

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die nach dem Austrittsdatum für **längere Aufenthalte** (mehr als 90 Tage, unabhängig vom Zweck) in die EU einreisen, unterliegen den für Drittstaatsangehörige geltenden Rechtsvorschriften der EU und der

⁷ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 016 vom 23.1.2004, S. 44). Diese Richtlinie gilt nicht in Irland und Dänemark.

⁸ Ein aktueller Überblick über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten findet sich im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 29. März 2019 über die Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (COM(2019) 161 final).

⁹ Siehe Kapitel III der Richtlinie 2003/109/EG (Artikel 14-23).

¹⁰ Mitteilung der Kommission vom 13. November 2018 über die Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall (COM(2018) 880 final).

¹¹ Britische Staatsangehörige, die das Recht auf Freizügigkeit nach EU-Recht nicht wahrnehmen konnten, waren auch bislang schon von der Visumpflicht befreit.

¹² Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Diese Änderung wird in den nächsten Tagen förmlich verabschiedet werden.

Mitgliedstaaten im Bereich der legalen Zuwanderung.¹³ Nach diesen Vorschriften kann – sofern die jeweiligen Kriterien erfüllt sind – eine Genehmigung erteilt werden, in der EU zu arbeiten¹⁴, zu studieren, zu forschen oder zu einem Familienangehörigen zu ziehen.

2.3. Fortbestehendes Aufenthaltsrecht für EU-Bürger, die sich bereits im Vereinigten Königreich aufhalten

Obwohl dies künftig in die nationale Zuständigkeit des Vereinigten Königreichs fallen wird, hat der Schutz der Rechtsstellung von bereits im Vereinigten Königreich ansässigen EU-Bürgern für die Kommission hohe Priorität, genauso wie sie versucht, den Status von bereits rechtmäßig in der EU ansässigen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs zu sichern. Deshalb begrüßt die Kommission die Zusicherungen und politischen Maßnahmen des Vereinigten Königreichs, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich auch im Fall eines ungeordneten Austritts¹⁵ durch den dauerhaften Aufenthaltsstatus (den sogenannten „EU Settled Status“)¹⁶ geschützt sind.

Die Vertretungen der Kommission im Vereinigten Königreich und die zuständigen Dienststellen in Brüssel überwachen und analysieren genau, welche Vorbereitungen das Vereinigte Königreich trifft, um die politischen Ankündigungen in Rechtsakte und konkrete Maßnahmen umzusetzen, damit ein angemessener Schutz des Status der EU-Bürger gewährleistet wird. Die Kommission ruft die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten im Vereinigten Königreich auf, sich weiterhin mit der Vertretung der Kommission im Vereinigten Königreich abzustimmen, um den EU-Bürgern im Vereinigten Königreich bei Bedarf Informationen, fachlichen Beistand und Rechtsberatung zukommen zu lassen.¹⁷

3. ANSPRÜCHE DER SOZIALEN SICHERHEIT FÜR DIE BÜRGER

Bei einem No-Deal-Szenario gelten die Unionsvorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich nicht mehr. Ohne Notfallmaßnahmen wären die Ansprüche der sozialen Sicherheit von Bürgern der Mitgliedstaaten der EU-27 sowie von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs gefährdet, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich hatten und auf Sachverhalte und Ereignisse sowie auf Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten zurückgehen, die vor dem Austrittsdatum eingetreten sind bzw. zurückgelegt wurden.

¹³ EU-Zuwanderungsportal: <https://ec.europa.eu/immigration/>

¹⁴ Es sind verschiedene Formen der Arbeitsmigration möglich, für die jeweils unterschiedliche Vorschriften gelten.

¹⁵ Strategiepapier über die Rechte der Bürger im Fall eines No-Deal-Brexits (veröffentlicht am 6. Dezember 2018, zuletzt aktualisiert am 28. März 2019), siehe <https://www.gov.uk/government/publications/policy-paper-on-citizens-rights-in-the-event-of-a-no-deal-brexit>; Strategiepapier zur Einwanderung ab 12. April 2019 im Fall eines No-Deal-Brexits (veröffentlicht am 28. Januar 2019), siehe <https://www.gov.uk/government/publications/eu-immigration-after-free-movement-ends-if-theres-no-deal/immigration-from-30-march-2019-if-there-is-no-deal>

¹⁶ <https://www.gov.uk/eusettledstatus>

¹⁷ Siehe www.eurights.uk.

Sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene wurden Notfallmaßnahmen ergriffen.

3.1. Notfallverordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Am 25. März 2019 wurde die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union¹⁸ verabschiedet.

Diese einseitig erlassene Notfallverordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt, ist ab dem Tag des ungeordneten Austritts anwendbar. Sie gilt für folgende Personengruppen:

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge, die den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterliegen oder unterlagen, wenn vor dem Austritt ein Sachverhalt mit Bezug zum Vereinigten Königreich vorliegt oder vorlag, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die vor dem Austritt den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterliegen oder unterlagen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

Gemäß dieser Verordnung wenden die Mitgliedstaaten folgende Grundsätze weiterhin an:

- den Grundsatz der Zusammenrechnung von vor dem Austritt zurückgelegten Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten im Vereinigten Königreich;
- den Grundsatz der Gleichstellung in Bezug auf Leistungen und Einkünfte, die im Vereinigten Königreich vor dem Austritt bezogen wurden, sowie in Bezug auf Sachverhalte oder Ereignisse, die dort vor diesem Datum eingetreten sind, und
- den Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf alle Situationen, die vor dem Austritt eingetreten sind.

Die Verordnung umfasst weder Sachverhalte und Ereignisse, die nach dem Austritt eintreten, noch den Grundsatz der Übertragbarkeit von Geldleistungen in das Vereinigte Königreich.

3.2. Einseitiger koordinierter Notfallansatz

Alle Mitgliedstaaten der EU-27 wurden aufgerufen¹⁹, nach dem Austritt einen einseitigen koordinierten Notfallansatz anzuwenden, der die Verordnung dahin gehend ergänzt, dass

¹⁸ Verordnung (EU) 2019/500 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 35).

¹⁹ Siehe Entwurf des Leitfadens der Kommissionsdienststellen: BREXIT-Notfallplan: Gemeinsamer Ansatz der Mitgliedstaaten der EU-27 im Falle eines No-Deal-Szenarios („einseitiger koordinierter Notfallansatz“), der auf dem Expertenseminar am 20. Dezember 2018 diskutiert wurde.

ein möglichst umfassender Schutz für die vom Austritt betroffenen Personen gewährleistet wird.

Ähnlich wie die Verordnung würde dieser koordinierte Ansatz für alle Versicherten gelten, die in den Mitgliedstaaten der EU-27 Ansprüche mit einem vor dem Austrittsdatum bestehenden Bezug zum Vereinigten Königreich haben und für die die einschlägigen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gegolten hätten, wenn kein Austritt erfolgt wäre.

Dies würde für Bürger der Mitgliedstaaten der EU-27 und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs gelten, die vor dem Austrittsdatum ihr Recht auf Freizügigkeit wahrgenommen haben und in der EU für Zeiten, die vor dem Austrittsdatum zurückgelegt wurden, oder für Sachverhalte oder Ereignisse, die vor diesem Datum eingetreten sind, Ansprüche erworben haben oder erwerben werden.²⁰ Der koordinierte Ansatz geht über die Verordnung hinaus, da er auch folgende Aspekte abdeckt:

- Export von Altersrenten für Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind;
- Erstattung von zum Zeitpunkt des Austritts laufenden Gesundheitskosten oder Kosten im Zusammenhang mit Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger;
- von einem Mitgliedstaat der EU-27 bearbeitete Anträge auf Kostenerstattung mit Bezug zum Vereinigten Königreich, die nach dem Austritt eingereicht werden, jedoch eine vor dem Austritt erfolgte Behandlung betreffen;
- zum Zeitpunkt des Austritts geplante und notwendige laufende medizinische Behandlungen im Vereinigten Königreich;
- nach dem Austritt eingereichte Anträge auf Erstattung von Arbeitslosenleistungen, die das Vereinigte Königreich vor dem Austritt für Grenzgänger gewährt hat, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, aber in einem der Mitgliedstaaten der EU-27 arbeiten.

3.3. Weitergehende nationale einseitige Maßnahmen

Es gibt Bereiche, in denen einzelne Mitgliedstaaten den koordinierten Notfallansatz durch eigene nationale einseitige Maßnahmen ergänzen könnten, um den Bürgern einen umfassenderen Schutz zu bieten.²¹ Hierzu können die Mitgliedstaaten der EU-27 weiterhin andere Geldleistungen als Altersrenten in das Vereinigte Königreich

²⁰ Dieser Ansatz gilt auch für Staatenlose und Flüchtlinge in vergleichbaren Situationen sowie für Familienangehörige und Hinterbliebene dieser Personengruppen.

Für Ansprüche, die vor dem Austritt durch Situationen mit Bezug zum Vereinigten Königreich erworben wurden oder werden, wird durch diesen Ansatz der Geltungsbereich auch auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet, die vor dem Austrittsdatum unter die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 oder die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 fallen oder fielen, sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene. Das bedeutet, dass Drittstaatsangehörige, die sich vor dem Austrittsdatum innerhalb der EU in einer grenzübergreifenden Situation mit Bezug zum Vereinigten Königreich befanden, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen in den Mitgliedstaaten der EU-27 ihre Ansprüche aufgrund von vor dem Austrittsdatum zurückgelegten Zeiten oder vor diesem Datum eingetretenen Sachverhalten oder Ereignissen nicht verlieren würden. Die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 gilt nicht für Dänemark.

²¹ Wie im Entwurf des Leitfadens dargelegt (siehe Fußnote 19).

exportieren, d. h. Leistungen wie Arbeitslosenleistungen, Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Leistungen bei Krankheit, Hinterbliebenenrenten, Renten bei Arbeitsunfällen und Sterbegeld.

3.4. Überbrückung der Phase zwischen dem Austritt und einer dauerhaften Regelung

Im Gegensatz zu einer Situation mit einem ratifizierten Austrittsabkommen wird das No-Deal-Szenario unweigerlich dazu führen, dass nach dem Austritt eine „Lücke“ entsteht und in dieser Phase Arbeits-, Wohn- oder Versicherungszeiten von Bürgern im Vereinigten Königreich nicht durch die unionsweiten Notfallmaßnahmen abgedeckt sind. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Auswirkungen dieser „Lücke“ auf die Bürger so gering wie möglich gehalten werden müssen.

Die Mitgliedstaaten der EU-27 ergreifen Maßnahmen zur Regelung der Situation der Bürger nach einem No-Deal-Brexit. Diese Maßnahmen, die über die unionsweiten Notfallmaßnahmen hinausgehen können, sollten einseitig und zeitlich begrenzt sein.

Die Mitgliedstaaten der EU-27 könnten unter anderem erwägen, den Grundsatz der Zusammenrechnung auch auf die nach dem Austritt anfallenden Beschäftigungs-, Versicherungs- und Wohnzeiten dieser Personen im Vereinigten Königreich anzuwenden. Darüber hinaus könnten die Mitgliedstaaten der EU-27 Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich versichert sind, aber in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, Zugang zu medizinischer Versorgung gewähren, sofern dies umgekehrt auch gilt.

4. WEITERE ANGABEN

Weitere Informationen für Behörden und Interessenträger zu den Auswirkungen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs auf das Aufenthaltsrecht und die Ansprüche der sozialen Sicherung von Bürgern finden sich auf folgender Website der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de

Brüssel, den 10.4.2019
COM(2019) 195 final

ANNEX 3

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des
Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

**Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit:
Koordinierter Ansatz für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der
Union ohne Abkommen**

1. EINLEITUNG

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens, dem die Regierung des Vereinigten Königreichs zugestimmt und das der Europäische Rat (Artikel 50) am 25. November 2018 gebilligt hat, die beste Lösung ist. Die Kommission setzt sich weiterhin für dieses Ziel ein. Zwei Tage vor Ablauf der vom Europäischen Rat bis zum 12. April 2019 verlängerten Frist¹ ist ein ungeordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union jedoch deutlich wahrscheinlicher geworden.

2. NOTFALLRAHMEN: BESTEHENDE AUSWEICHVERFAHREN

Bei einem Szenario ohne Abkommen endet die Geltung des Rechtsrahmens der Union für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit für das Vereinigte Königreich mit dem Tag des Austritts. Die Rechtsinstrumente der EU können daher im Verhältnis zum Vereinigten Königreich nicht mehr als Grundlage für Kooperationsverfahren oder Mechanismen für den Informationsaustausch dienen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass

- das Vereinigte Königreich von allen Netzen, Informationssystemen und Datenbanken der EU² abgekoppelt wird;
- Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit³ mit dem Vereinigten Königreich nicht mehr in einem EU-Rahmen stattfinden;
- das Vereinigte Königreich sich nicht mehr an den EU-Agenturen⁴ beteiligen kann und als Drittland behandelt wird, mit dem keine besondere Vereinbarung besteht.

Der Austritt wird zwar eine erhebliche Änderung der Art und Weise bewirken, wie die Mitgliedstaaten der EU-27 derzeit mit dem Vereinigten Königreich zusammenarbeiten, dies bedeutet aber nicht, dass die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich nicht fortgesetzt werden kann. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU-27 und dem Vereinigten Königreich in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten wird sich auf alternative Rechtsrahmen und Kooperationsmechanismen stützen müssen, die auf dem Völkerrecht und dem nationalen Recht beruhen.

Um ein hohes Maß an Sicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu garantieren, hat sich die EU daher in ihrer Notfallplanung darauf konzentriert, zuverlässige

¹ Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1).

² Wie dem Schengener Informationssystem (SIS II), dem Europol-Informationssystem (EIS), Eurodac und ECRIS.

³ Wie der Europäische Haftbefehl.

⁴ Wie Europol, Eurojust und eu-LISA.

Ausweichmechanismen⁵ zu ermitteln, den Rückgriff auf alternative Rechtsrahmen und Kooperationsmechanismen vorzubereiten und die notwendigen operativen Vorbereitungen auf nationaler Ebene zu treffen. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU-27 und dem Vereinigten Königreich wird sich zwar anders gestalten, Ziel der Notfallplanung ist es jedoch sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit in den Bereichen Strafverfolgung und Justiz mit dem Vereinigten Königreich als Drittland unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts und ohne größere Störungen fortgesetzt werden kann.

Ferner wird der Austritt des Vereinigten Königreichs an der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zwischen den 27 verbleibenden Mitgliedstaaten⁶ nichts ändern. Die Union wird weiter an einer wirksamen und echten Sicherheitsunion arbeiten, in der alle Mitglieder eng zusammenarbeiten. Die Union verfügt über solide Instrumente, die es den nationalen Behörden ermöglichen, Informationen auszutauschen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse weiterzugeben, Verdächtige zu erkennen und strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die europäischen Bürgerinnen und Bürger im Internet zu schützen und ein effektives Grenzmanagement zu garantieren. Die Mitgliedstaaten der EU-27 werden auch weiter eng zusammenarbeiten und über Europol Informationen austauschen, um Terrorismus, Cyberkriminalität und andere schwere und organisierte Formen der Kriminalität zu bekämpfen. Zudem wird die künftige Einführung von Technologien für das Grenzmanagement, wie das Einreise-/Ausreisesystem und das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem, zu einem hohen Sicherheitsniveau im gesamten Schengen-Raum beitragen. Eine größere Interoperabilität aller Systeme wird den Strafverfolgungsbehörden zuverlässigere und vollständigere Informationen an die Hand geben. Die Mitgliedstaaten der EU-27 werden auch in Zukunft vom Netz der internationalen Übereinkünfte der Union profitieren.

Dieser Rahmen für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen wird weiterhin ein hohes Maß an Sicherheit für die Menschen garantieren, die in der EU leben und arbeiten oder in die EU reisen.

Das Vereinigte Königreich und die Mitgliedstaaten der EU-27 sind sich bewusst, dass der Rückgriff auf alternative Kooperationsmechanismen Anpassungen und Änderungen auf operativer Ebene erfordert. Der Umfang der Anpassungen hängt von den bestehenden nationalen Verfahren, Strukturen, Instrumenten sowie personellen und sonstigen Ressourcen ab und muss daher von den einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt werden. Die Kommission hat mit allen Mitgliedstaaten zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass geeignete Notfallmaßnahmen getroffen werden, um rechtzeitig für jedes Szenario bereit zu sein.

⁵ Eine Übersicht über die ermittelten Ausweichmechanismen enthält Anhang I.

⁶ Die assoziierten Schengen-Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) sind ebenfalls durch bestimmte Instrumente gebunden, die zum Besitzstand der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit gehören, soweit diese Instrumente Teil des Schengen-Besitzstands sind. Deshalb ist für die Zwecke dieser Mitteilung der Begriff „Mitgliedstaaten der EU-27“ dahin gehend zu verstehen, dass er auch die assoziierten Schengen-Länder in Bezug auf die für sie verbindlichen Instrumente umfasst.

3. BESONDERE VORBEREITUNGEN UND ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN

Abkopplung des Vereinigten Königreichs von den Netzen, Informationssystemen und Datenbanken der EU

Der Zugang der britischen Behörden zu den Netzen, Informationssystemen und Datenbanken der EU endet mit dem Tag des Austritts. Für die zentralen Systeme (darunter das Schengener Informationssystem/SIRENE, das Europol-Informationssystem und Eurodac) wird die Abkopplung von den zuständigen EU-Agenturen vorbereitet und durchgeführt, erforderlichenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Die Kommission steht in ständigem und engem Kontakt mit den Agenturen, und es wurden alle vorbereitenden Schritte unternommen, damit die Abkopplung am Tag des Austritts sichergestellt ist. Für die dezentralen Systeme wurden die Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, dass Handlungsbedarf besteht und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dementsprechend endet der gesamte Datenverkehr über die TESTA-Verbindungen (EuroDomain) im Vereinigten Königreich im Falle eines Austritts ohne Abkommen grundsätzlich mit dem Tag des Austritts. Die Trennung wird am 13. April 2019 vollzogen, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, die in Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene Frist weiter zu verlängern.

Datenbestand in den Netzen, Informationssystemen und Datenbanken der EU

Über den Datenbestand in den Systemen, d. h. die EU-Daten im Vereinigten Königreich und die vom Vereinigten Königreich vor dem Tag des Austritts übermittelten Daten, sowie die zu treffenden Maßnahmen wurde mit Experten der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Systeme beraten.

Im Allgemeinen besteht in Bezug auf Daten aus dem Vereinigten Königreich in den Informationssystemen der EU oder der Mitgliedstaaten, die vor dem Tag des Austritts ausgetauscht wurden, keine generelle Verpflichtung, diese rechtmäßig erlangten Daten aus den EU- oder den nationalen Systemen zu löschen, außer in zwei Fällen: i) wenn das Vereinigte Königreich Inhaber der Daten bleibt, kann das Vereinigte Königreich ihre Entfernung beantragen; ii) bei personenbezogenen Daten muss im Einzelfall nach den geltenden Vorschriften, etwa der Datenschutz-Grundverordnung⁷ und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung⁸, ermittelt werden, inwieweit eine Verarbeitung noch zulässig ist. In einigen Fällen besteht die Verpflichtung, solche Daten zu löschen, insbesondere die britischen SIS-Ausschreibungen, die bereits nach kurzer Zeit nicht mehr aktuell sind und daher nicht als Grundlage für Zwangsmaßnahmen gegen Personen dienen können, sowie die britischen Daten in Eurodac. Maßnahmen aufgrund veralteter Ausschreibungen könnten eine ernste Gefahr für den Schutz der Grundrechte darstellen (z. B. Festnahme einer Person, die inzwischen freigesprochen wurde).

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁸ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Übergang vom Schengener Informationssystem zu Interpol für den Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten der EU-27 und dem Vereinigten Königreich

Das Schengener Informationssystem (SIS) II ermöglicht es den zuständigen nationalen Behörden wie Polizei und Grenzschutz, Informationen für das Grenzmanagement und die Sicherheit in der EU und den Schengen-Staaten weiterzugeben. Das Vereinigte Königreich wird am Tag des Austritts vom Schengener Informationssystem (SIS) und von der SIRENE-Zusammenarbeit abgekoppelt. Die Mitgliedstaaten der EU-27 und das Vereinigte Königreich haben festgestellt, dass Interpol und sein System der Ausschreibungen eine geeignete Ausweidlösung für den weiteren Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten der EU-27 und dem Vereinigten Königreich darstellt. Sowohl die Mitgliedstaaten der EU-27 als auch das Vereinigte Königreich bereiten sich – jeweils getrennt, aber nach denselben Leitlinien – auf den Übergang zu Interpol-Ausschreibungen und -Durchgaben⁹ vor, die den derzeit über das SIS ausgetauschten Informationen entsprechen. Nach Auffassung des britischen Innenministers gewährleistet eine ordnungsgemäße Nutzung der Interpol-Kanäle, dass das Vereinigte Königreich weiter auf wichtige operative Ausschreibungen der Mitgliedstaaten reagieren kann.¹⁰ Ferner bereiten die Mitgliedstaaten für ihren Austausch mit dem Vereinigten Königreich die Umstellung von den nationalen SIRENE-Büros (den Kontaktstellen für den Informationsaustausch und die Koordinierung im Zusammenhang mit SIS-Ausschreibungen) auf I-24/7, das globale Polizeikommunikationsnetz von Interpol, vor.

Die polizeiliche Kommunikation über Interpol ist in allen Mitgliedstaaten der EU-27 und im Vereinigten Königreich fest verankert. In den vergangenen Monaten haben die Mitgliedstaaten der EU-27 in Zusammenarbeit mit der Kommission Vorbereitungen getroffen, um zu sicherzustellen, dass ihre operativen Ebenen bereit sind, verstärkt auf die Interpol-Kanäle zurückzugreifen, um die polizeiliche Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten haben ihre innerstaatlichen operativen Verfahren, Personalbestände, Schulungen und IT-Instrumente überprüft und angepasst, um die Wirksamkeit von Interpol-Ausschreibungen und deren Zugänglichkeit für die Strafverfolgungsbeamten vor Ort zu maximieren.

⁹ Ausschreibungen („*notices*“) sind internationale Ersuchen um Zusammenarbeit oder Hinweise, die es der Polizei ermöglichen, wichtige Informationen im Zusammenhang mit Straftaten über eine zentrale Stelle an alle anderen Interpol-Mitgliedsländer weiterzugeben. Durchgaben („*diffusions*“) sind weniger förmliche Instrumente, die es den Interpol-Mitgliedsländern ermöglichen, alle oder einige Mitgliedsländer direkt um Zusammenarbeit zu ersuchen.

¹⁰ Schreiben des britischen Innenministers, Rt Hon Sajid Javid MP, vom 15. Februar 2019 an die Innen- und Justizminister der Mitgliedstaaten der EU-27.

Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Agenturen, u. a. Europol¹¹, Eurojust¹² und eu-LISA¹³

Das Vereinigte Königreich kann sich nicht mehr an den Agenturen, u. a. Europol, Eurojust und eu-LISA, beteiligen und muss als Drittland behandelt werden, mit dem keine besondere Vereinbarung besteht. Im Falle von Europol und Eurojust finden auf das Vereinigte Königreich die Vorschriften für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten Anwendung, auch im Hinblick auf die Verwendung von Daten. Europol und das Vereinigte Königreich können strategische Daten austauschen¹⁴; dies gilt auch für Eurojust. Das Vereinigte Königreich hat die Möglichkeit, nach Maßgabe seines nationalen Rechts personenbezogene Daten an Europol weiterzugeben. Europol könnte die in seiner Gründungsverordnung genannten Gründe nutzen, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten ermöglichen, mit denen kein Kooperationsabkommen besteht.¹⁵ Europol und Eurojust haben Vorkehrungen getroffen und sind in der Lage, bei Bedarf geeignete Verfahren einzuführen.

Bearbeitung anhängiger Rechtssachen – justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Im Falle eines Austritts ohne Abkommen endet die Geltung des Unionsrechts für alle Rechtssachen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die im Verhältnis zum Vereinigten Königreich anhängig sind.

Daher dürfen die Mitgliedstaaten der EU-27 im Falle eines Austritts ohne Abkommen ab dem Tag des Austritts a) die anhängigen Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit, an denen das Vereinigte Königreich beteiligt ist, nicht weiter bearbeiten und b) auf der Grundlage des Unionsrechts keine neuen Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich einleiten.

Ob die anhängigen Rechtssachen eingestellt werden oder nicht, unterliegt nicht dem Unionsrecht. Maßgeblich dafür sind das innerstaatliche Recht der einzelnen

¹¹ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹² Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

¹³ Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

¹⁴ Siehe die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹⁵ In bestimmten Fällen ermöglicht die Europol-Gründungsverordnung vorbehaltlich der anwendbaren Bedingungen und Garantien im Einzelfall die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten, mit denen kein Kooperationsabkommen besteht. Die Gründungsverordnung ermöglicht auch eine Reihe von Übermittlungen auf vorübergehender Basis, sofern die anwendbaren Bedingungen und Garantien erfüllt sind, zu denen auch die Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten gehört.

Mitgliedstaaten der EU-27 und ihre nationalen Rechtsvorschriften über die Zusammenarbeit mit Drittstaaten oder ihre bindenden internationalen Vereinbarungen.

Wenn eine Fortführung nach nationalen Rechtsvorschriften oder einem einschlägigen internationalen Übereinkommen möglich ist, so stünde das Unionsrecht einem zusätzlichen Ersuchen nach den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften/internationalen Übereinkommen vor dem Tag des Austritts durch die Mitgliedstaaten nicht entgegen. Derartige Ersuchen setzen jedoch den Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen voraus und würden erst ab dem Tag des Austritts ausgeführt werden.

Im Zusammenhang mit den anhängigen Rechtssachen wurden die entsprechenden internationalen Ausweichinstrumente (z. B. Übereinkommen des Europarates) und einschlägige nationale Maßnahmen ermittelt und im Rahmen konkreter technischer Seminare erörtert. Die Mitgliedstaaten haben die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen, um mögliche negative Folgen für die öffentliche Sicherheit abzufangen, die ein Austritt ohne Abkommen für die anhängigen Rechtssachen mit sich bringen könnte.

Die Mitgliedstaaten wurden ferner aufgefordert, im Rahmen ihrer Notfallplanung zu untersuchen, ob einige Übereinkommen und Protokolle des Europarates ratifiziert werden sollten, um eine wirksamere Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich zu ermöglichen. Eventuelle bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich, die noch vor den EU-Instrumenten angenommen wurden, werden nicht wieder in Kraft gesetzt.

Gegebenenfalls sind bilaterale Kontakte zu rein operativen Zwecken im Zusammenhang mit konkreten anhängigen Rechtssachen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EU-27 und dem Vereinigten Königreich geeignet, um sicherzustellen, dass der Übergang von der EU-Zusammenarbeit zu einer Zusammenarbeit auf der Grundlage nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften in der laufenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit so reibungslos als möglich unmittelbar auf den Austritt erfolgt und den künftigen Beziehungen nicht im Wege steht.

Die Rechte von verdächtigen oder beschuldigten Personen werden durch die jeweiligen Instrumente des Europarates und die Europäische Menschenrechtskonvention, deren Vertragspartei das Vereinigte Königreich ist, garantiert. Darüber hinaus gelten für Opfer von Straftaten die nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs und die entsprechenden Verfahren zum Schutz ihrer Rechte. Das Vereinigte Königreich verfügt bereits über eine Reihe von Rechten zum Schutz der Opfer, die sich auf die EU-Vorschriften stützen.

4. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Behörden und Interessenvertreter erhalten auf der nachfolgenden Website der Kommission weiterführende Informationen über die Folgen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen:

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de

ANHANG: Von der Kommission ermittelte Ausweichinstrumente¹⁶

EU-Instrument	Ausweichinstrument
Schengener Informationssystem (SIS) ¹⁷ Antrag auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle (SIRENE-Büros)	Interpol-Datenbanken (Dokumente, Fahrzeuge) und -Ausschreibungen (Personen) Interpol-Kanäle, bestehende bilaterale Kanäle
Europol ¹⁸	Interpol, bilaterale Kanäle, Möglichkeiten des Datenaustauschs auf der Grundlage von Ausnahmeregelungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 (Europol-Verordnung)
Prüm-Rahmen ¹⁹	Das Vereinigte Königreich ist nicht angeschlossen

¹⁶ Alle ermittelten Ausweichinstrumente finden unter vollständiger Beachtung der geltenden EU-Datenschutzvorschriften Anwendung.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4). Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1). Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹⁹ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1). Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

<p>Initiative des Königreichs Schweden²⁰ (Allgemeiner Rahmen für den Austausch von Informationen im Bereich der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten)</p>	<p>Interpol, bestehende bilaterale Kanäle</p> <p>Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2001 (SEV Nr. 182)</p> <p>Das UN-Übereinkommen von Palermo (grenzüberschreitende organisierte Kriminalität) gewährleistet ein Mindestmaß an Harmonisierung.</p>
<p>FIU.Net (Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen)</p>	<p>Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (international), Warschauer Übereinkommen des Europarates, Egmont Secure Web</p>
<p>Vermögensabschöpfungsstellen (ARO)²¹</p>	<p>Camdener zwischenstaatliches Netz der Vermögensabschöpfungsstellen (CARIN), bilaterale Kanäle</p>
<p>Europäisches Bildspeicherungssystem (FADO)²²</p>	<p>Interpol-Datenbank gestohlener und verlorener Reisedokumente</p>
<p>Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Störungen der öffentlichen Ordnung im Rahmen von Fußballspielen²³</p>	<p>Übereinkommen des Europarates über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Service-Ansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen von 2016 (SEV Nr. 218)²⁴</p>

²⁰ Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89).

²¹ Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103).

²² Gemeinsame Maßnahme 98/700/JI vom 3. Dezember 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Errichtung eines Europäischen Bildspeicherungssystems (FADO) (ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 4).

²³ Beschluss 2002/348/JI des Rates vom 25. April 2002 über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung (ABl. L 121 vom 8.5.2002, S. 1).

²⁴ Nicht ratifiziert durch AT, BE, BG, HR, CY, CZ, DK, EE, FI, DE, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, NL, RO, SK, SI, ES und SE. Nicht ratifiziert durch UK.

Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) ²⁵ – Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ²⁶	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2001 (SEV Nr. 182)
Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ²⁷	Konvention der Vereinten Nationen gegen das länderübergreifende organisierte Verbrechen
EURODAC ²⁸	Nicht erforderlich; das Vereinigte Königreich wird nicht länger an der Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-Verordnung) teilnehmen
Richtlinie über Cyberkriminalität ²⁹	Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität von 2001 (SEV Nr. 185) ³⁰ mit einem Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art von 2003 (SEV Nr. 189) ³¹

²⁵ Entschließung des Rates zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) (ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 1).

²⁶ Vom Rat erstelltes Übereinkommen gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Erklärung des Rates zu Artikel 10 Absatz 9 - Erklärung des Vereinigten Königreichs zu Artikel 20 (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3). Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1).

²⁷ Gemeinsame Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 – vom Rat aufgrund des Artikels K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen (ABl. L 344 vom 15.12.1997, S. 7).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

²⁹ Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8).

³⁰ Nicht ratifiziert von IE und SE.

³¹ Nicht ratifiziert von AT, BE, BG, EE, HU, IE, IT, MT und SE. Nicht ratifiziert durch UK.

<p>Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie³²</p> <p>Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet³³</p>	<p>Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von 2007 (SEV Nr. 201)³⁴</p>
<p>Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels³⁵</p>	<p>Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels; Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2005 (SEV Nr. 197)³⁶</p>
<p>Europäischer Haftbefehl³⁷</p>	<p>Europäisches Auslieferungsübereinkommen des Europarates von 1957 (SEV Nr. 24)³⁸</p> <p>Erstes Zusatzprotokoll von 1978 (SEV Nr. 86)³⁹</p> <p>Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 1983 (SEV Nr. 98)⁴⁰</p> <p>Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 2010 (SEV Nr. 209)⁴¹</p> <p>Viertes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 2012 (SEV Nr. 212)⁴²</p>

³² Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

³³ Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet (ABl. L 138 vom 9.6.2000, S. 1).

³⁴ Nicht ratifiziert von IE.

³⁵ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

³⁶ Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten.

³⁷ 2002/584/JI: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

³⁸ Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten und UK.

³⁹ Nicht ratifiziert durch UK bzw. AT, FI, FR, DE, EL, IE und IT.

⁴⁰ Nicht ratifiziert durch FR, EL, IE und LU.

Europäische Ermittlungsanordnung ⁴³	<p>Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 (SEV Nr. 30)⁴⁴</p> <p>Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1978 (SEV Nr. 99)⁴⁵</p> <p>Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2001 (SEV Nr. 182)⁴⁶</p> <p>Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität von 2001 (SEV Nr. 185)⁴⁷</p>
Europäische Sicherstellungsentscheidung und Einziehungsentscheidung ⁴⁸	<p>Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 1990 (SEV Nr. 141)⁴⁹</p> <p>Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 2005 (SEV Nr. 198)⁵⁰</p>

⁴¹ Nicht ratifiziert durch BE, BU, CZ, HR, EE, EL, IE, FI, FR, HU, IT, IE, LU, MT, PL, PT, SE und SK.

⁴² Nur ratifiziert durch UK und LV, AT und SI.

⁴³ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (EEA-Richtlinie) (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

⁴⁴ Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten und UK.

⁴⁵ Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten und UK.

⁴⁶ Nicht ratifiziert durch EL, IT und LU.

⁴⁷ Nicht ratifiziert durch IE und SE.

⁴⁸ Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59). Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45).

⁴⁹ Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten und UK.

⁵⁰ Nicht ratifiziert durch AT, CZ, EE, FI, IE, LT und LU.

Überstellung von Gefangenen ⁵¹	<p>Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen von 1983 (SEV Nr. 112)⁵²</p> <p>Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen von 1997 (SEV Nr. 167)⁵³</p> <p>Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen von 2017 (SEV Nr. 222)⁵⁴</p>
Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS) ⁵⁵	Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959
Gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ⁵⁶	Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen von 1970 (SEV Nr. 70) ⁵⁷

⁵¹ Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27).

⁵² Ratifiziert durch alle Mitgliedstaaten und UK.

⁵³ Nicht ratifiziert durch IT, PT und SK.

⁵⁴ Weder durch die Mitgliedstaaten noch durch UK ratifiziert.

⁵⁵ Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 32).

⁵⁶ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).

⁵⁷ Nicht ratifiziert durch UK bzw. HR, CZ, FI, FR, DE, EL, HU, IE, IT, LU, MT, PL, PT und SK.

Brüssel, den 10.4.2019
COM(2019) 195 final

ANNEX 4

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des
Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

**Arzneimittel und Medizinprodukte:
Koordinierter Ansatz für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der
Union ohne Abkommen**

1. EINLEITUNG

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens, dem die Regierung des Vereinigten Königreichs zugestimmt und das der Europäische Rat (Artikel 50) am 25. November 2018 gebilligt hat, die beste Lösung ist. Die Kommission setzt sich weiterhin für dieses Ziel ein. Zwei Tage vor Ablauf der vom Europäischen Rat bis zum 12. April 2019 verlängerten Frist¹ ist ein ungeordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union jedoch deutlich wahrscheinlicher geworden.

2. VORBEREITUNGEN IM MEDIZINISCHEN SEKTOR

Der medizinische Sektor stellte von Anfang an eine Priorität bei den Vorbereitungsmaßnahmen der Europäischen Kommission dar. Die vollständige Einhaltung von EU-Rechtsvorschriften für (Human- und Tier-)Arzneimittel und Medizinprodukte ist unerlässlich für die Patientensicherheit, und im Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs ohne Austrittsabkommen muss ihre Verfügbarkeit unbedingt weiterhin gewährleistet sein.

Die Kommission hat die Akteure bereits im Mai 2017 aufgerufen, sich auf die Möglichkeit eines No-Deal-Brexit vorzubereiten, als sie ihre erste Mitteilung zu Arzneimitteln² vorlegte. Seither wurden mehrere Mitteilungen sowie Orientierungshilfen in Form von Fragen und Antworten über Arzneimittel und Medizinprodukte³ veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. In den Mitteilungen werden die betreffenden Akteure aufgefordert, sich auf die Möglichkeit eines No-Deal-Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU vorzubereiten und alle erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die Wirtschaftsakteure sind verantwortlich dafür, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine fortgesetzte Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften sicherzustellen; dazu gehören auch die Niederlassungspflicht in der EU bei bestimmten Funktionen (z. B. Arzneimittel-Zulassungsinhaber oder Bevollmächtigte für Medizinprodukte) und Tätigkeiten (z. B. Chargenfreigabeorte) sowie das Ersetzen von zuständigen Behörden und notifizierten Stellen des Vereinigten Königreichs durch Behörden und notifizierte Stellen der EU-27 im Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt.

Die Kommission, die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) und die EU-27-Mitgliedstaaten haben, soweit erforderlich, die Funktion des Bericht erstattenden Mitgliedstaats vom Vereinigten Königreich auf einen Mitgliedstaat der EU-27 übertragen sowie die Übertragung der Funktion des Referenzmitgliedstaates unterstützt. Des Weiteren

¹ Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV, ABl. L 80I vom 22.3.2019, S. 1

² https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/medicinal_products_for_human_use-veterinary_medicinal_products_en.pdf

³ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/medicinal_products_for_human_and_veterinary_use-qa_en_0.pdf
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/industrial_products_en_1.pdf
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/qa_brexit_industrial_products_en.pdf

hat die Kommission Leitlinien⁴ für die EU-27-Mitgliedstaaten zu Situationen herausgegeben, in denen eine fristgerechte Übertragung von Chargenprüfstellen vom Vereinigten Königreich auf die EU-27 nicht möglich ist. Insbesondere kann eine bestehende Ausnahmeregelung in den Richtlinien für Human-⁵ und Tierarzneimittel⁶ von den zuständigen Behörden in hinreichend begründeten Fällen in Anspruch genommen werden, um den Zulassungsinhabern die Möglichkeit zu geben, für einen begrenzten Zeitraum Qualitätskontrollprüfungen im Vereinigten Königreich in Anspruch zu nehmen.

Bei Medizinprodukten verfolgen die Kommission und die Mitgliedstaaten aufmerksam die kontinuierlichen Fortschritte bei der Übertragung der von notifizierten Stellen des Vereinigten Königreichs ausgestellten Bescheinigungen auf notifizierte Stellen der EU-27 (d. h. qualifizierte Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten benannt wurden, um Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß den Produktvorschriften der Union durchzuführen). Weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten sind Teil dieses Verfahrens. In Fällen, in denen die Übertragung für kritische Medizinprodukte nicht bis zum Austrittsdatum abgeschlossen werden kann, hat die Kommission für die Mitgliedstaaten der EU-27 Leitlinien zu bestehenden nationalen Ausnahmeregelungen in den Richtlinien über Medizinprodukte⁷ und über In-vitro-Diagnostika⁸ herausgegeben. Diese Ausnahmeregelungen können es den Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Fällen ermöglichen, Bescheinigungsinhaber aus dem Vereinigten Königreich zu ermächtigen, ihre Produkte für einen begrenzten Zeitraum weiterhin im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats in Verkehr zu bringen.

Es wird davon ausgegangen, dass die vorbereitenden Maßnahmen und die mögliche Anwendung der genannten Ausnahmeregelungen im Fall eines No-Deal-Austritts das Risiko von Versorgungsengpässen für Arzneimittel und kritische Medizinprodukte erheblich verringern. Aus diesem Grund wird für Arzneimittel oder Medizinprodukte ein Notfallplan auf EU-Ebene nicht als notwendig erachtet.

3. VERBLEIBENDE PROBLEME IM MEDIZINISCHEN SEKTOR

Den verfügbaren Informationen zufolge sollte der Großteil der von dem Austritt des Vereinigten Königreichs betroffenen Medizinprodukte zum Austrittsdatum den EU-Rechtsvorschriften entsprechen. Es ist jedoch möglich, dass einige Arzneimittel und Medizinprodukte trotz aller Anstrengungen nicht den Rechtsvorschriften entsprechen, weshalb es zu Engpässen kommen könnte, wenn die Wirtschaftsakteure nicht rasch Abhilfe

⁴ https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/files/documents/brexit_batchtesting_medicinalproducts_en.pdf

⁵ Artikel 20 Buchstabe b der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

⁶ Artikel 24 Buchstabe b der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

⁷ Siehe Artikel 9 Absatz 9 der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17) und Artikel 11 Absatz 13 der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

⁸ Siehe Artikel 9 Absatz 12 der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

schaffen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden die Fortschritte der laufenden Vorbereitungsmaßnahmen weiterhin genau beobachten und die betroffenen Akteure unterstützen.

4. KOORDINIERTER MAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG VON ENGPÄSSEN

Um bei möglichen Arzneimittelengpässen ein koordiniertes Vorgehen im gesamten Europäischen Netzwerk der Arzneimittelzulassung⁹ sicherzustellen, wird sich die EMA gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden für Arzneimittel und der Kommission auf ihre Erfahrungen im Umgang mit unerwarteten Situationen wie die Sicherheit betreffenden Zwischenfällen oder Engpässen stützen. Dazu gehört die Koordinierung der wichtigsten Entscheidungsträger der nationalen Regulierungsbehörden, der EMA und der Kommission, um die Situation zu überwachen, Probleme anzugehen und Patienten und Ärzte angemessen zu informieren. Diese Struktur stützt sich auf die bestehenden Strategien zur Bewältigung solcher Zwischenfälle und Engpässe im Rahmen des Zwischenfallmanagementplans des Netzwerks¹⁰ und der TF AAM (Taskforce der Leiter der Zulassungsbehörden (HMA) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) „Verfügbarkeit von zugelassenen Human- und Tierarzneimitteln“)¹¹, kann jedoch den Besonderheiten des Austritts des Vereinigten Königreichs Rechnung tragen.¹²

Im Bereich der Medizinprodukte arbeitet die Kommission eng mit den Mitgliedstaaten der EU-27 im Rahmen der Koordinierungsgruppe Medizinprodukte (MDCG) und des Netzwerks der zuständigen Behörden für Medizinprodukte (CAMD) zusammen, um die Fortschritte bei den Bescheinigungsübertragungen zu überwachen und kritische Medizinprodukte zu ermitteln, die möglicherweise von Engpässen bedroht sind. Insbesondere wird die Kommission eine transparente und kohärente Anwendung der nationalen Ausnahmeregelungen durch die Mitgliedstaaten in der gesamten EU koordinieren, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden.

5. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen für Behörden und Akteure über die Auswirkungen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs auf Arzneimittel und Medizinprodukte sind auf der folgenden Website der Kommission und der EMA verfügbar:

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_en

<https://www.ema.europa.eu/en/about-us/united-kingdoms-withdrawal-european-union-brexit>

⁹ Das Netzwerk besteht aus der Europäischen Kommission, den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA).

¹⁰ <https://www.ema.europa.eu/en/human-regulatory/post-authorisation/pharmacovigilance/incident-management-plan>

¹¹ www.hma.eu/522.html

¹² Außerdem überprüft die Europäische Beobachtungsstelle für die Versorgung mit medizinischen Radioisotopen fortlaufend die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf medizinische Radioisotope.

Brüssel, den 10.4.2019
COM(2019) 195 final

ANNEX 5

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des
Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

Fischereitätigkeiten:

**Koordinierter Ansatz im Falle eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs
aus der Union**

1. EINLEITUNG

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens, dem die Regierung des Vereinigten Königreichs zugestimmt und das der Europäische Rat (Artikel 50) am 25. November 2018 gebilligt hat, die beste Lösung ist. Die Kommission setzt sich weiterhin für dieses Ziel ein. Zwei Tage vor Ablauf der vom Europäischen Rat bis zum 12. April 2019 verlängerten Frist¹ ist ein ungeordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union jedoch deutlich wahrscheinlicher geworden.

2. NOTFALLVORBEREITUNGEN IM FISCHEREISEKTOR

Im Falle eines ungeordneten Austritts wird der Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs im Einklang mit dem Völkerrecht durch die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs geregelt.

Die Europäische Union ist bereit, Schiffen des Vereinigten Königreichs bis Ende 2019 weiterhin Zugang zu gewähren, sofern das Vereinigte Königreich EU-Schiffen weiterhin Zugang gewährt. Als Notfallmaßnahme hat die Europäische Union die erforderliche Rechtsgrundlage für die Zulassung von Schiffen der EU und des Vereinigten Königreichs zur fortgesetzten Fischerei in den Gewässern der jeweils anderen Partei bis zum 31. Dezember 2019 angenommen, wobei die vereinbarten Bedingungen der Verordnungen über die Fangmöglichkeiten für 2019² eingehalten werden müssen, die festgelegt wurden, als das Vereinigte Königreich noch ein Mitgliedstaat war.

Sollte das Vereinigte Königreich EU-Schiffen weiterhin Zugang gewähren, arbeitet die Kommission eng mit den Mitgliedstaaten zusammen, um etwaige Unterbrechungen zu minimieren, die entstehen könnten, wenn EU-Schiffe Fanggenehmigungen für Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs erhalten müssen. Zur Umsetzung dieser Notfallmaßnahme haben die Kommission und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte unternommen, um die Listen der Schiffe, die Fanggenehmigungen für die Gewässer des Vereinigten Königreichs beantragen, zu übermitteln, sobald das Vereinigte Königreich ein Drittland wird.

Vorrangiges Ziel bleibt es, die Fischereitätigkeiten soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Die Union hat jedoch vorbereitende Maßnahmen ergriffen, falls das Vereinigte Königreich beschließen sollte, EU-Schiffen den Zugang zu seinen Gewässern zu verwehren. Die Union hat das bestehende Rechtsinstrument angepasst, um es Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den Fischern eine finanzielle Entschädigung zu gewähren, die in hohem Maße von der Tätigkeit in

¹ Beschluss 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV, ABl. L 80 vom 22.3.2019, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen, ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1, und Verordnung (EU) 2018/2025 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2019 und 2020, ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 7.

den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängen und diese vorübergehend einstellen müssen, da sie keinen Zugang zu diesen Gewässern haben.³ Ein solcher Ausgleich für die vorübergehende Einstellung ergänzt andere Maßnahmen, die im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) zur Verfügung stehen und die zur Minderung der wirtschaftlichen Nachteile aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union verwendet werden können.

3. VERBLEIBENDE PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT FISCHEREITÄTIGKEITEN

Der Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen könnte sich nachteilig auf den Fischereisektor auswirken, wenn EU-Schiffen nicht länger Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs gewährt wird. Die Folgen eines ungeordneten Brexit müssen von der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) kontinuierlich, detailliert und systematisch analysiert werden, um rasche und koordinierte Antworten zu ermöglichen.

Der Verlust des Zugangs zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs kann den Druck auf die Bestände in EU-Gewässern erhöhen und schwerwiegende sozioökonomische Folgen für die EU-Schiffe haben, die in hohem Maße vom Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängen, sowie für diejenigen, deren traditionelle EU-Fanggründe aufgrund der Verlagerung des Fischereiaufwands stärker beansprucht werden. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes des gleichberechtigten Zugangs ist die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten der EU-27 und ihrer Flotten von wesentlicher Bedeutung.

Die vollständige oder teilweise Verlagerung der derzeit von EU27-Schiffen in Gewässern des Vereinigten Königreichs ausgeübten Fischereitätigkeiten könnte zu gravierenden Problemen führen: Es besteht die Gefahr, dass i) der daraus resultierende verstärkte fischereiliche Druck in den EU-Gewässern zur unumkehrbaren Verarmung der Meeresressourcen durch Dezimierung der Fischbestände und Schädigung des Ökosystems führt und ii) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Flotten und Schiffen in EU-Gewässern aufgrund von „Überfüllung“ entstehen.

Ein unkoordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten würde die Gemeinsame Fischereipolitik sowie die gleichen Wettbewerbsbedingungen für die Fischer in der EU gefährden.

4. KOORDINIERTER MAßNAHMEN

Die Folgen eines ungeordneten Austritts müssen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene bewältigt werden. Im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten gemäß den Verträgen ist die Kommission bereit, eine koordinierende Rolle zu übernehmen.

Die im Folgenden vorgeschlagenen Grundsätze und Maßnahmen dienen der organisierten und koordinierten Verwaltung von Abhilfemaßnahmen der EU27-Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Fischer für den Fall, dass EU-Schiffe nach dem Austrittsdatum keinen Zugang mehr zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs hätten.

³ Verordnung (EU) 2019/497 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union, ABl. L 85 vom 27.3.2019, S. 22.

Die wichtigsten Ziele für die Koordinierung sind:

- Unterbrechungen weitestmöglich zu begrenzen und die Fischereitätigkeiten der EU-Flotten so weit wie möglich aufrechtzuerhalten, wobei die kumulativen Auswirkungen einer Verlagerung von Fischereitätigkeiten zu berücksichtigen sind, und
- eine angemessene und ausgewogene koordinierte Anwendung von Abhilfemaßnahmen in Fällen zu gewährleisten, in denen eine Verlagerung nicht möglich oder nicht wünschenswert ist.

Leitprinzipien

Die Kommission ist bereit, mit den betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der folgenden Leitprinzipien zusammenzuarbeiten:

- Bei der Bewertung der Verlagerung von Fischereitätigkeiten sollten die kumulativen Auswirkungen berücksichtigt werden;
- die Abhilfemaßnahmen sollten sich an die Flotten und Bestände richten, die von den Folgen des Verlusts des Zugangs zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs betroffen sind, und
- der koordinierte Ansatz wird der Verhandlungsposition der EU über die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich zu keinem Zeitpunkt vorgreifen.

4.1. Empfohlene Maßnahmen

4.1.1. Ermittlung und Verwaltung der Verlagerung von Fischereitätigkeiten

Zusätzlich zu den in der Kontrollverordnung⁴ und der EFCA-Verordnung des Rates⁵ vorgesehenen Maßnahmen wird die Kommission mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um sich auf einen freiwilligen Rahmen für eine intensiviertere Überwachung von Änderungen der Fischereitätigkeiten in EU-Gewässern zu einigen.

Auf der Grundlage einer eingehenden Analyse der derzeitigen Fischereimuster, die von der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten durchgeführt wurde, ist die Kommission bereit, mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die relevanten Kriterien innerhalb des bestehenden Rahmens zu ermitteln und die Durchführbarkeit, die Nachhaltigkeit und den Umfang möglicher Verlagerungen zu bewerten.

Diese Kriterien könnten die mögliche Nutzung der derzeitigen Fänge des Vereinigten Königreichs in den Gewässern der EU27, die biologische Kapazität der Bestände zur Bewältigung des erhöhten fischereilichen Drucks in den EU27-Gewässern, mögliche

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik, ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

Alternativen für eine Verteilung des fischereilichen Drucks, die Ausschöpfung der Quoten und die wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen Schiffe umfassen.

4.1.2. Koordinierter Einsatz von Abhilfemaßnahmen, einschließlich Ausgleich für die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten

In Fällen, in denen eine Verlagerung der Fischereitätigkeit nach der oben genannten Analyse nicht möglich oder nicht wünschenswert ist, ist die Wahl von geeigneten Abhilfelinstrumenten gerechtfertigt. Dies kann mehrere Formen annehmen. Im Einklang mit den jeweiligen institutionellen Zuständigkeiten ist die Kommission bereit, die Ermittlung der einschlägigen Instrumente und gegebenenfalls der Bedingungen für die Anwendung solcher Instrumente mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu koordinieren.

Zu den möglichen Abhilfelinstrumenten gehören Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (u. a. gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Mehrjahrespläne, Artikel 12 über Maßnahmen der Kommission im Falle einer ernsthaften Bedrohung der Erhaltung biologischer Meeresressourcen, Artikel 13 über Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten, Artikel 16 zur Festsetzung von Fangmöglichkeiten und dem Austausch von Fangmöglichkeiten) sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds.

Instrumente können kombiniert werden, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Die Kommission wird mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Konzept für die Verwaltung der Fischereitätigkeiten zu entwickeln, einschließlich der möglichen Inanspruchnahme des Ausgleichs für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit als Instrument zur Unterstützung der Fischer für entgangene Fangtätigkeiten.

Die Verordnung (EU) 2019/497 ermöglicht den Ausgleich von Verlusten aufgrund der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit durch den nicht länger bestehenden Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs. Um die im Rahmen der EMFF-Verordnung zulässigen Möglichkeiten zu nutzen, werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, der Kommission detaillierte Pläne für die mögliche vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 vorzulegen. Ausgehend davon wird die Kommission mit den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung dieses Instruments zusammenarbeiten, um Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit zwischen den Flotten und den ermittelten betroffenen Fischereien zu gewährleisten.

5. VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT MIT ALLEN BETEILIGTEN AKTEUREN

Um die oben genannte Koordinierung zu erleichtern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Kontaktstelle für die direkte Kommunikation mit der Kommission und anderen Mitgliedstaaten anzugeben. Darüber hinaus sollte ein operatives Netz von Anlaufstellen eingerichtet werden, das sich mit spezifischen operativen Fragen befasst, die infolge eines ungeordneten Austritts auftreten können.

Erfolgreiche Koordinierungsbemühungen erfordern, dass alle Betroffenen einbezogen werden und ihre Rolle bei den notwendigen Maßnahmen spielen. Eine enge Koordinierung zwischen den Organisationen der Fischereiwirtschaft ist von wesentlicher Bedeutung und kann einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung potenzieller Konflikte zwischen Fischern leisten. Die

Kommission wird mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Konsultationen mit repräsentativen Fischereiorganisationen fortzusetzen, und Konsultationen zwischen diesen Organisationen weiter fördern.

6. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Behörden und Interessenträger können auf der folgenden Website der Kommission weitere Informationen über die Auswirkungen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Fischereitätigkeiten finden:

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de

Brüssel, den 10.4.2019
COM(2019) 195 final

ANNEX 6

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des
Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

Datenschutz:

**Koordinierter Ansatz für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der
Union ohne Abkommen**

1. EINFÜHRUNG

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens, dem die Regierung des Vereinigten Königreichs zugestimmt und das der Europäische Rat (Artikel 50) am 25. November 2018 gebilligt hat, die beste Lösung ist. Die Kommission konzentriert sich in ihren Bemühungen daher weiterhin auf dieses Ziel. Zwei Tage vor Ablauf der vom Europäischen Rat gesetzten Frist am 12. April 2019¹ hat sich die Wahrscheinlichkeit eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union jedoch beträchtlich erhöht.

2. DATENÜBERMITTLUNG IN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH IM FALLE EINES AUSTRITTS OHNE ABKOMMEN („NO-DEAL-SZENARIO“)

Die Union verfügt über ein umfassendes Regelwerk für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten; im Fall eines No-Deal-Szenarios erfolgt die Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich auf dieser Grundlage. Zu diesen Regeln gehören insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)² und die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung³. Im vorliegenden Dokument geht es vor allem um die Instrumente der DSGVO.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung zur Vorbereitung auf den Brexit vom 13. November 2018 erklärt hat, reichen die vorhandenen Instrumente zum Datenaustausch aus Kommissionssicht aus, um im Falle eines No-Deal-Szenarios dem unmittelbaren Datenübermittlungsbedarf in das Vereinigte Königreich gerecht zu werden. Diese Instrumente werden bereits für die Datenübermittlung in sämtliche Länder der Welt angewandt – mit Ausnahme jener dreizehn Drittstaaten oder Gebiete, für die dies (teilweise) durch einen Angemessenheitsbeschluss⁴ abgedeckt wird. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission keine Notfallmaßnahme für diesen Bereich beschlossen und beabsichtigt zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht, in Bezug auf das Vereinigte Königreich einen Angemessenheitsbeschluss zu erlassen.

¹ Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

³ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

⁴ Bei diesen Ländern und Gebieten handelt es sich um Andorra, Argentinien, Kanada (nur kommerzielle Organisationen), die Färöer, Guernsey, Israel, die Insel Man, Japan, Jersey, Neuseeland, die Schweiz, Uruguay und die Vereinigten Staaten (beschränkt auf den Rahmen des Datenschutzschildes).

Die Bestimmungen in Kapitel V der DSGVO bieten ein umfangreiches Instrumentarium für Datenübermittlungen an Drittländer sowohl durch private Einrichtungen als auch durch Behörden, beispielsweise

- Standardvertragsklauseln: Die Kommission hat zwei Entscheidungen und einen Beschluss zur Festlegung von Standardvertragsklauseln angenommen, auf die Unternehmer sich bei ihren Übermittlungen an Drittländer direkt beziehen können. Diese Standardklauseln sind auf der Kommissionswebsite⁵ zu finden.
- Verbindliche interne Datenschutzvorschriften: Innerhalb einer Gruppe von Unternehmen können verbindliche Datenschutzvorschriften gelten, die von der zuständigen Datenschutzbehörde genehmigt wurden.
- **Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren:** Diese Instrumente können bei der Übermittlung personenbezogener Daten geeignete Garantien bieten, sofern sie rechtsverbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen der Organisation in dem Drittland, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, enthalten.
- Ausnahmen, also „gesetzliche Gründe“ für Übermittlungen, wie beispielsweise aufgrund einer Einwilligung, zur Erfüllung eines Vertrags, zur Ausübung rechtlicher Ansprüche oder aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses (siehe Abschnitt 3 zu weiteren Informationen bezüglich Ausnahmen).

Weitere Informationen finden sich in der Mitteilung zur Vorbereitung auf den Brexit im Bereich Datenschutz⁶ und der Information des Europäischen Datenschutzausschusses zur Datenübermittlung im Rahmen der DSGVO im Falle eines No-Deal-Szenarios⁷.

3. PRAKTISCHE SCHRITTE FÜR EU-DATENEXPORTEURE (UNTERNEHMEN UND BEHÖRDEN), UM DIE EINHALTUNG DER EU-VORSCHRIFTEN WEITERHIN SICHERZUSTELLEN

Datenexporteure sollten die Instrumente verwenden, die ihnen im Hinblick auf die jeweilige Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich am geeignetsten erscheinen.

Bevor sie Daten in das Vereinigte Königreich übermitteln, sollten sie

1. ermitteln, bei welchen Verarbeitungstätigkeiten personenbezogene Daten in das Vereinigte Königreich übermittelt werden,
2. das für die Situation geeignete Datenübermittlungsinstrument bestimmen,
3. das gewählte Datenübermittlungsinstrument umsetzen, damit es zum Austrittstermin einsatzbereit ist,

⁵ https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries_de

⁶ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/data_protection_de.pdf

⁷ https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/other/information-note-data-transfers-under-gdpr-event-no-deal-brexite_de

4. in der internen Dokumentation darauf hinweisen, dass Übermittlungen in das Vereinigte Königreich stattfinden werden und
5. gegebenenfalls die Datenschutzerklärung entsprechend aktualisieren, um betroffene Personen zu informieren.

Datenübermittlungen auf der Grundlage von Ausnahmen

Bei der Übermittlung von Daten an das Vereinigte Königreich auf der Grundlage von Ausnahmen⁸ sollten sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen bewusst sein, dass es sich dabei um Ausnahmen von der Regel handelt, nach der geeignete Garantien vorgesehen werden müssen. Etwaige Ausnahmen sind daher restriktiv auszulegen und sollten sich hauptsächlich auf gelegentliche und nicht repetitive Verarbeitungstätigkeiten beziehen.

Ausnahmen gelten unter anderem für die folgenden Situationen:

- Die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen unterrichtet wurde.
- Die Übermittlung ist für die Erfüllung oder den Abschluss eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich oder der Vertrag wird im Interesse der betroffenen Person geschlossen.
- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich, zum Beispiel für den internationalen Datenaustausch zwischen Diensten, die für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit zuständig sind⁹.
- Die Übermittlung der Daten ist für Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen der Organisation erforderlich, sofern die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen. Wenn die Organisation diese Ausnahme anwendet, muss sie geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorsehen.

Weitere Erläuterungen zu den Ausnahmen und eine Orientierungshilfe für deren Anwendung finden sich in den Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zu Ausnahmen nach Artikel 49¹⁰.

Dokumente, die ausschließlich Behörden oder öffentlichen Stellen zur Verfügung stehen

Die Behörden der Mitgliedstaaten können auch auf nicht rechtsverbindliche Verwaltungsvereinbarungen (z. B. Absichtserklärungen) zurückgreifen.¹¹ Solche

⁸ Nach Artikel 49 DSGVO.

⁹ Erwägungsgrund 112 DSGVO.

¹⁰ https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation_de

¹¹ Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO. Ein aktuelles Beispiel für eine solche Vereinbarung, zu der der Europäische Datenschutzausschuss eine positive Stellungnahme abgegeben hat, ist die Verwaltungsvereinbarung über die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Finanzaufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Finanzaufsichtsbehörden außerhalb des EWR. Der Wortlaut der Vereinbarung ist auf der Website des Europäischen

Verwaltungsvereinbarungen bedürfen nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses einer Genehmigung der zuständigen nationalen Datenschutzbehörde.

Nach der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung können Strafverfolgungsbehörden (z. B. die Polizei oder Staatsanwälte) personenbezogene Daten an britische Behörden übermitteln, wenn sie auf der Grundlage ihrer eigenen Beurteilung der Umstände der Datenübermittlung zu dem Schluss gelangen, dass geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten bestehen.¹² Die Europol-Verordnung¹³ und die Richtlinie über Fluggastdatensätze¹⁴ enthalten besondere Bestimmungen über die Übermittlung personenbezogener Daten von Europol bzw. von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an Behörden von Drittstaaten.

Übermittlung von Daten durch Unternehmen in das Vereinigte Königreich

Die Unternehmern in den Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich sollten die Instrumente, die Privatunternehmen für die Übermittlung von Daten an Drittstaaten zur Verfügung stehen, gut kennen, da sie bereits heute für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten genutzt werden. Als die neuen Datenschutzvorschriften im Mai 2018 in Kraft traten, wurden den Interessenträgern auch Informationen über die Nutzung solcher Instrumente zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten sollten gleichwohl dafür Sorge tragen, dass Unternehmen, die mit Datenübermittlungen in Drittländer nicht vertraut sind, auf diese Instrumente aufmerksam gemacht werden. Dies gilt beispielsweise für kleine und mittlere Unternehmen, die in der Vergangenheit nur in den Mitgliedstaaten tätig waren.

Weitere Unterstützung der Mitgliedstaaten

Die Kommission und insbesondere ihre Generaldirektion Justiz und Verbraucher arbeiten mit interessierten Kreisen und Datenschutzbehörden zusammen, um das Instrumentarium der Datenschutz-Grundverordnung für Datenübermittlungen bestmöglich zu nutzen. Sie sind darauf vorbereitet, die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der verfügbaren Instrumente zu unterstützen. Zudem hat die Kommission eine Expertengruppe aus Vertretern der Industrie, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft eingesetzt, die die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung unterstützen soll. Interessenträger können sich zudem an ihre nationalen Datenschutzbehörden wenden, um nähere Informationen über die Anwendung der Datenübermittlungsinstrumente zu erhalten.

Datenschutzausschusses abrufbar: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/other/draft-administrative-arrangement-transfer-personal-data-between_de

¹² Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680.

¹³ Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹⁴ Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).

4. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen für Behörden und Interessenträger über die Auswirkungen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs auf den Datenschutz sind auf der folgenden Website der Kommission zu finden:

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de